

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zu den Entgeltkatalogen für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022

(DRG-Entgeltkatalogverordnung 2022 – DRG-EKV 2022)

A. Problem und Ziel

Die Vertragsparteien auf Bundesebene nach § 17b Absatz 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) konnten sich bis zu der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gesetzten Frist am 11. Oktober 2021 nicht auf die Vereinbarung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 einigen. Um Verzögerungen bei den Verhandlungen der Landesbasisfallwerte nach § 10 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG), der Erlösbudgets nach § 4 KHEntgG sowie der Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG zu vermeiden, müssen die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 den Krankenhäusern und Kostenträgern rechtzeitig zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Nach Ablauf der zum 11. Oktober 2021 gesetzten Frist werden die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 gemäß § 17b Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 KHG durch Rechtsverordnung des BMG erlassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Vergleich zu einer Vereinbarung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser durch die Vertragsparteien auf Bundesebene entstehen durch diese Verordnung für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Vergleich zu einer Vereinbarung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser durch die Vertragsparteien auf Bundesebene entsteht durch diese Verordnung für die Krankenhäuser kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Vergleich zu einer Vereinbarung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser durch die Vertragsparteien auf Bundesebene entsteht durch diese Verordnung für das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Verordnung zu den Entgeltkatalogen für DRG-Krankenhäuser für
das Jahr 2022

(DRG-Entgeltkatalogverordnung 2022 – DRG-EKV 2022)

Vom 2021

Auf Grund des § 17b Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), der zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Abrechnungsgrundlage

Der Fallpauschalen-Katalog nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes, der Katalog ergänzender Zusatzentgelte nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausentgeltgesetzes und der Pflegeerlöskatalog nach § 9 Absatz 1 Nummer 2a des Krankenhausentgeltgesetzes werden für das Jahr 2022 mit den Entgeltkatalogen nach den Anlagen 1 bis 7 sowie dem Anhang 1 dieser Verordnung vorgegeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlagen

(zu § 1)

Anlage 1	Fallpauschalen-Katalog und Pflegeerlöskatalog (Entgelte nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2a Krankenhausentgeltgesetz)
Teil a	Bewertungsrelationen bei Versorgung durch Hauptabteilungen
Teil b	Bewertungsrelationen bei Versorgung durch Belegabteilungen
Teil c	Bewertungsrelationen bei teilstationärer Versorgung
Teil d	Bewertungsrelationen mit gezielter Absenkung in Abhängigkeit der Median-Fallzahl bei Versorgung durch Hauptabteilung
Teil e	Bewertungsrelationen mit gezielter Absenkung in Abhängigkeit der Median-Fallzahl bei Versorgung durch Belegabteilung
Anlage 2	Zusatzentgelte-Katalog – Liste – (Entgelte nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Krankenhausentgeltgesetz)
Anlage 3a	Nicht mit dem Fallpauschalen-Katalog vergütete vollstationäre Leistungen und Pflegeerlöskatalog (Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz)
Anlage 3b	Nicht mit dem Fallpauschalen-Katalog vergütete teilstationäre Leistungen und Pflegeerlöskatalog (Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz)
Anlage 4	Zusatzentgelte-Katalog – Liste – (Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz)
Anlage 5	Zusatzentgelte-Katalog – Definition – (Entgelte nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Krankenhausentgeltgesetz)
Anlage 6	Zusatzentgelte-Katalog – Definition – (Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz)
Anlage 7	Zusatzentgelte-Katalog – Blutgerinnungsstörungen – (Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz)
Anhang 1	Ergänzende Informationen zur Abrechnung von bewerteten Zusatzentgelten aus dem Zusatzentgelte-Katalog (Anlage 2 bzw. Anlage 5)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) und der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) vereinbaren gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) gemäß § 17b Absatz 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) die jährliche Weiterentwicklung und Anpassung des DRG-Vergütungssystems insbesondere an medizinische Entwicklungen, Kostenentwicklungen, Verweildauerverkürzungen und Leistungsverlagerungen. Nach den näheren Bestimmungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vereinbaren sie mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG insbesondere einen Fallpauschalen-Katalog nach § 17b Absatz 1 Satz 4 KHG, einen Katalog ergänzender Zusatzentgelte nach § 17b Absatz 1 Satz 7 KHG und einen Pflegeerlöskatalog nach § 17b Absatz 4 Satz 5 KHG. Die einzelnen Katalogbestandteile werden im Folgenden zusammenfassend als Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser bezeichnet.

Für den Fall, dass sich die genannten Vertragsparteien auf Bundesebene bei der Weiterentwicklung des Vergütungssystems auf Teilbereiche nicht einigen können, kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach Ablauf gesetzter Fristen gemäß § 17b Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 KHG durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ausstehende Entscheidungen treffen, soweit dies erforderlich ist, um die jährliche Weiterentwicklung des Vergütungssystems einschließlich der Pflegepersonalkostenvergütung fristgerecht sicherzustellen. Da sich die Vertragsparteien auf Bundesebene in der vom BMG gesetzten Frist bis zum 11. Oktober 2021 nicht auf die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 einigen konnten, erfolgt die Festlegung der Entgeltkataloge nunmehr durch Rechtsverordnung.

Die Dringlichkeit einer Ersatzvornahme ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Der sich in § 18 Absatz 3 Satz 1 KHG und § 11 Absatz 3 Satz 2 KHEntgG niederschlagende Prospektivitätsgrundsatz kann für die Vereinbarung für das einzelne Krankenhaus nur erfüllt werden, wenn die notwendigen Grundlagen rechtzeitig vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes vorliegen. Zu diesen Grundlagen zählen insbesondere die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser.
- Ohne das rechtzeitige Vorliegen der aktualisierten Entgeltkataloge müssten die DRG-Krankenhäuser den bisherigen Landesbasisfallwert und bisherige Entgelte im Jahr 2022 weitererheben. Dadurch entstehende Mehr- und Mindererlöse müssten im Rahmen des Zu- oder Abschlags nach § 5 Absatz 4 KHEntgG ausgeglichen werden, wodurch ein Mehraufwand für die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG entstünde. Ohne den aktualisierten bundesweiten Pflegeerlöskatalog, der Bestandteil der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser ist, können die Vertragsparteien krankenhaushausindividuell vereinbarte Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG nicht störungsfrei abrechnen.
- Ohne die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser fehlt den Vertragsparteien auf Landesebene eine grundlegende Voraussetzung für die Vereinbarung eines Landesbasisfallwerts nach § 10 KHEntgG.

- Durch die daraus resultierenden fehlenden Leistungs- und Preisdeterminanten werden sowohl die Verhandlungen auf der Ortsebene wie auch auf der Landesebene in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 die ansonsten von den Vertragsparteien auf Bundesebene zu vereinbarenden Entgeltkataloge, im Einzelnen ein Fallpauschalen-Katalog nach § 17b Absatz 1 Satz 4 KHG, ein Katalog ergänzender Zusatzentgelte nach § 17b Absatz 1 Satz 7 KHG und ein Pflegeerlöskatalog nach § 17b Absatz 4 Satz 5 KHG, vorgegeben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des BMG zur Festlegung der Entgeltkataloge nach § 17b KHG durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates folgt aus § 17b Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 KHG, da in der vom BMG gesetzten Frist eine Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2 Satz 1 KHG nicht zustande gekommen ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf führt nicht zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf folgt dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, indem zur Stärkung von Lebensqualität und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie zu sozialem Zusammenhalt und gleichberechtigter Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen wird. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung wurden geprüft und beachtet. Der Verordnungsentwurf dient der fristgerechten Einführung der weiterentwickelten Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022. Der Verordnungsentwurf trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem zur Sicherung der allgemeinen stationären Gesundheitsversorgung beigetragen wird. Der Verordnungsentwurf unterstützt die Umsetzung des vierten Prinzips einer nachhaltigen Entwicklung „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“. Durch die Weiterentwicklung der Entgeltkataloge wird die Anpassung der Vergütung von allgemeinen stationären Krankenhausleistungen insbesondere an medizinische Entwicklungen, Kostentwicklungen und Leistungsänderungen gewährt und so eine leistungs- und sachgerechte Finanzierung der Betriebskosten der Krankenhäuser nachhaltig gesichert. Die fristgerechte

Einführung sichert die Kontinuität der etablierten Prozesse für die Abrechnung von allgemeinen Krankenhausleistungen. Der Verordnungsentwurf trägt auch zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und somit zum fünften Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung bei. Indem allgemeine stationäre Behandlungsfälle grundsätzlich bundesweit nach dem gleichen Entgeltkatalog abgerechnet werden, wird das Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse und der gleichberechtigten Teilhabe an Gesundheitsleistungen unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Vergleich zu einer Vereinbarung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser durch die Vertragsparteien auf Bundesebene entstehen durch diese Verordnung für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Vergleich zu einer Vereinbarung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser durch die Vertragsparteien auf Bundesebene entsteht durch diese Verordnung für die Krankenhäuser kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Vergleich zu einer Vereinbarung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser durch die Vertragsparteien auf Bundesebene entsteht durch diese Verordnung für das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Anwendung der vorgegebenen Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser ist auf das Jahr 2022 befristet. Angesichts der jährlichen Weiterentwicklung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser werden die Entgeltkataloge für das darauffolgende Jahr 2023 durch eine Vereinbarung der Vertragsparteien auf Bundesebene oder, im Falle einer weiteren Nicht-Einigung, durch eine weitere Ersatzvornahme nach § 17b Absatz 7 KHG durch Rechtsverordnung des BMG ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Abrechnungsgrundlage)

Am 3. September 2021 hat das InEK den Vertragsparteien auf Bundesebene nach § 17b Absatz 2 Satz 1 KHG das Kalkulationsergebnis für die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 vorgelegt. Die gegenüber den Entgeltkatalogen für das Jahr 2021

vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen wurden den Vertragsparteien auf Bundesebene umfassend vorgestellt.

Nachdem im Vorjahr die von den Kalkulationskrankenhäusern für das Jahr 2019 übermittelten Pflegepersonalkosten gegenüber den für das Jahr 2018 übermittelten Pflegepersonalkosten um rund zehn Prozent angestiegen waren, hatte das InEK bei der Kalkulation des Entgeltkatalogs 2022 erneut einen Anstieg der Pflegepersonalkosten in Höhe von rund zehn Prozent vom Datenjahr 2019 zum Datenjahr 2020 festgestellt.

Das InEK hatte daher Untersuchungen durchgeführt und die Kalkulationshäuser mit auffälligen Kostensteigerungen im Bereich der Pflegepersonalkosten aufgefordert, Gründe für diesen Anstieg darzulegen. Das InEK hatte die Vertragsparteien auf Bundesebene über den erneuten Anstieg der Pflegepersonalkosten im Datenjahr 2020 um rund zehn Prozent gegenüber 2019 und über die Untersuchungsergebnisse bereits frühzeitig informiert.

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben ihren Auftrag nach § 17b Absatz 2 Satz 1 KHG zur Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems bis zum 22. September 2021 nicht umgesetzt. Sie konnten sich insbesondere aufgrund des Anstiegs der Pflegepersonalkosten und unterschiedlicher Auffassungen bezüglich einer daraus resultierenden Normierung des aG-DRG-Systems 2022 nicht auf die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser einigen. Das BMG hatte den Vertragsparteien daraufhin eine Frist bis zum 11. Oktober 2021 gesetzt, um Auffassungsunterschiede zu klären und die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 doch noch zu vereinbaren. Eine Einigung wurde bis zu dieser Frist nicht erzielt.

Jenseits der strittigen Themen, die der Vereinbarung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 durch die Vertragsparteien auf Bundesebene entgegenstehen, besteht zwischen den Vertragsparteien Konsens über die Sachgerechtigkeit der am 3. September 2021 vorgestellten weiterentwickelten Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022.

Da die Vertragsparteien auf Bundesebene nach Fristsetzung durch das BMG bis zum 11. Oktober 2021 keine Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 vereinbart haben, macht das BMG von seiner Verordnungsermächtigung nach § 17b Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 KHG Gebrauch und setzt die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 per Ersatzvornahme ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft.

Die von den Kalkulationskrankenhäusern für das Jahr 2020 übermittelten Pflegepersonalkosten sind gegenüber den für das Jahr 2019 übermittelten Pflegepersonalkosten erneut um rund zehn Prozent angestiegen. Auf der Grundlage von gesonderten Abfragen bei den Kalkulationskrankenhäusern durch das InEK liegen Anhaltspunkte vor, dass es zu Umbuchungen und Verlagerungen von Pflegepersonal zwischen dem aG-DRG-Vergütungssystem und dem ausgegliederten Vergütungsbereich des Pflegebudgets gekommen ist, die zu Doppelfinanzierung führen können. Die Kalkulationskrankenhäuser gaben als Begründung eines Teils des Anstiegs der Pflegepersonalkosten im Jahr 2020 Umbuchungen oder Verlagerungen von Personal in den Pflegedienst an.

Der Ordnungsgeber kommt zu dem Ergebnis, dass der Anstieg der Pflegepersonalkosten, der verursacht ist durch Umbuchungen von Personalkosten in den Pflegedienst aus Bereichen, die über die aG-DRG-Fallpauschalen finanziert werden, zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung hinsichtlich der Zuordnung zu den beiden Vergütungsbereichen aG-DRG-System und Pflegebudget anteilig bei der Weiterentwicklung der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser nachvollzogen werden muss. Dies begründet einen Normierungsbedarf im aG-DRG-System. Der Zuwachs der finanziellen Mittel im Bereich des Pflegebudgets wird hierdurch nicht begrenzt. Alle anderen Erklärungsansätze zum Anstieg der Pflegepersonalkosten bieten letztlich keine belastbare Grundlage für einen zusätzlichen Normierungsbedarf des aG-DRG-Systems.

Die weiteren strittigen Punkte zwischen den Vertragsparteien auf Bundesebene werden vom Verordnungsgeber nicht gesondert aufgegriffen. Die Umsetzung erfolgt entsprechend der Präsentation der Entgeltkataloge am 3. September 2021 und somit im Sinne der langjährig von den Vertragsparteien auf Bundesebene etablierten Verfahren.

Zur Verhinderung einer Doppelfinanzierung sind vom InEK gemäß § 17b Absatz 7 Satz 3 KHG die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 neu zu ermitteln und im Rahmen der Normierung Bewertungsrelationen im Wert von 175 Mio. Euro absenkend zu berücksichtigen. Abgesehen von dieser Änderung sind die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser gegenüber dem am 3. September 2022 vorgestellten Entwurf der Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser unverändert.

Als Abrechnungsgrundlage für DRG-Krankenhäuser, deren voll- und teilstationäre Leistungen nach § 17b KHG in Verbindung mit § 17 Absatz 1a KHG und dem KHEntgG (§ 1 Absatz 1 KHEntgG) vergütet werden, werden für das Jahr 2022 die Entgeltkataloge nach den Anlagen 1 bis 7 sowie dem Anhang 1 dieser Verordnung vorgegeben. Die einzelnen Unterlagen finden sich in den Anlagen zu § 1. Zudem stellt das InEK die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser auf seiner Internetseite unter www.g-drg.de zur Verfügung. Die Abrechnungsbestimmungen für die Entgeltkataloge für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 vereinbaren die Vertragsparteien auf Bundesebene.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um den Vertragsparteien auf der Landesebene und auf der örtlichen Ebene zeitnah die Grundlage für die Verhandlungen für das Jahr 2022 zur Verfügung zu stellen.